

**Zeitschrift:** Curaviva : Fachzeitschrift  
**Herausgeber:** Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz  
**Band:** 83 (2012)  
**Heft:** 9: Abschied vom Vormund : was neu wird mit dem neuen  
Erwachsenenschutzrecht

**Vorwort:** Liebe Leserin, lieber Leser  
**Autor:** Tremp, Urs

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

«Es wird immer wieder Fälle geben, bei denen sorgfältig abgewogen werden muss: Schutz oder Selbstbestimmung?»



Urs Tremp  
Redaktor

## Liebe Leserin, lieber Leser

Es war ein langer Zivilisationsprozess, bis eine aufgeklärte Menschheit formulieren konnte, was – zumindest in unseren Breitengraden – als oberste Maxime des Zusammenlebens gelten soll: Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen (Schweizer Bundesverfassung). Oder: Die Würde des Menschen ist unantastbar (Deutsches Grundgesetz).

Als Selbstverständlichkeit gehen uns diese Sätze über die Lippen. Und ebenso selbstverständlich ist uns die Gleichheit der Menschen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter oder gesundheitlichem Zustand.

Doch was sich leicht formulieren lässt, erweist sich in der gelebten Wirklichkeit zuweilen als schwierige Knacknuss.

Ab dem nächsten Jahr gilt in der Schweiz ein neues, einheitliches Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Das alte Vormundschaftsrecht, das nicht mehr zeitgemäss war und sich wegen seiner paternalistischen, ehrenamtlichen und föderalen Organisation als ungerecht und mehr und mehr auch als unpraktikabel erwies, wird ersetzt durch ein Recht, das zum Ziel hat, in der Schweiz «das Selbstbestimmungsrecht schwacher, hilfsbedürftiger Personen zu wahren und zu fördern, gleichzeitig aber auch die erforderliche Unterstützung sicherzustellen und gesellschaftliche Stigmatisierungen zu vermeiden».

Auch dies tönt einleuchtend und ist gesellschaftlich kaum umstritten. Doch es wird sich zeigen, dass wir im konkreten Einzelfall – gerade in den Heimen und Institutionen – immer wieder mit schwierigen ethischen, moralischen, juristischen und medizinischen Fragen konfrontiert sein werden. Es wird Grenzfälle geben, wo sorgfältig und mit Einfühlungsvermögen abgewogen werden muss, was höheren Wert haben soll: Selbstbestimmung oder Schutz?

Im Interview mit der Fachzeitschrift Curaviva sagt Peter Mösch Payot, Dozent am Institut für Sozialarbeit und Recht der Hochschule Luzern: «Das neue Recht hat die Selbstbestimmung ins Zentrum gerückt, was sich auf die Menschen auswirkt, die in

Heimen und Institutionen leben. Wir müssen prüfen, wie diesem Anspruch Rechnung getragen werden kann und welche Autonomiebeschränkungen ihnen gegenüber zulässig sind. Allein diese Diskussion ist schon eine gute Sache.» (ab Seite 11) Die Septemberausgabe der Fachzeitschrift Curaviva geht noch einmal auf die wichtigsten Fragen ein, die sich ab dem 1. Januar des kommenden Jahres bei der konkreten Umsetzung des neuen Rechts stellen werden. Denn das Beste wollen heisst nicht in jedem Fall, das Beste tun. Wie etwa können wir wissen – als Pflegende und Betreuende, als Angehörige, als Ärztinnen und Ärzte –, was eine urteilsunfähige Person im Moment, in dem wir für sie Verantwortung übernehmen, tatsächlich möchte, was sie sich wünscht zur Wahrung oder Steigerung ihrer Lebensqualität?

Die Gefühle aller Menschen sind komplex und nie ganz durchschaubar. Das müssen wir akzeptieren. Wir müssen mit unseren eigenen Widersprüchlichkeiten leben, aber auch mit denjenigen der anderen – so schwer es uns zuweilen fallen mag. Darum müssten wir eigentlich die oberste Maxime des Zusammenlebens ergänzen: Die Menschenrechte gelten für alle – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, gesundheitlichem Zustand und den Widersprüchlichkeiten, die den Menschen eigen sind. ●